

**Geschäftsordnung des Begleitausschusses zur Durchführung
des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds (ESF Plus)
2021 – 2027 im Land Bremen**

Präambel

Auf der Grundlage

- des Artikels 38 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates u.a. über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und
- des aktuellen Entwurfes des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) für die Förderperiode 2021 – 2027 für das Land Bremen wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

§ 1 Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss verfolgt die Durchführung des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) für die Förderperiode 2021-2027 im Land Bremen. Seine Aufgaben werden im Titel IV, Kapitel 1, Artikel 40 der Verordnung dargestellt.
- (2) Er kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

§ 2 Mitglieder, Sachverständige

- (1) Mitglieder des Begleitausschusses sind

zuständige Behörden:

- Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
- Die Senatorin für Justiz und Verfassung
- Der Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und der Senator für Kultur
- Die Senatorin für Kinder und Bildung inkl. Vertreter:innen des
- Landesausschusses für Weiterbildung
- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
- Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
- Der Senator für Finanzen
- Der Senator für Inneres
- Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Der Bevollmächtigte beim Bund/Senatskanzlei
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales



die an der Finanzierung des Programms beteiligten arbeitsmarktpolitischen Akteure:

- Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven
- Jobcenter Bremerhaven
- Jobcenter Bremen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Partner des Umweltbereichs und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung:

- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau
- Bremer Frauenausschuss e. V./Landesfrauenrat
- GNUU e. V.
- der Landesbehindertenbeauftragte
- Bremer Rat für Integration

Wirtschafts- und Sozialpartner:innen:

- Unternehmensverbände im Land Bremen e. V.
- Arbeitnehmerkammer Bremen
- ASU - Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer e. V., Regionalkreis Bremen
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Region Bremen/Bremerhaven
- Handwerkskammer Bremen
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde
- LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V.
- VadiB, Verbund arbeitsmarktpolitischer Dienstleister in Bremen
- Net BHV - Netzwerk Bremerhavener Qualifizierungs- und Bildungsträger e.V.

(2) In beratender Funktion ohne Stimmrecht können:

- die Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit,
- die ESF-Prüfbehörde die Zwischengeschaltete Stelle (ESF)
- die EFRE-Verwaltungsbehörde
- die ESF-Bescheinigungsbehörde
- die Landesvertretung in Brüssel der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen.

(3) Die unter Absatz 2 dargestellten Institutionen teilen der/dem Vorsitzenden des Begleitausschusses mit, wen sie als Vertreter:innen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Ausschuss benennen. Sie tragen bei der Benennung dafür Sorge, dass die Zusammensetzung den Grundsätzen der Gleichstellung von Männern und Frauen gerecht wird.



- (4) Der Begleitausschuss kann beschließen, sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten zu lassen. Es können Vertreter:innen von Behörden oder Einrichtungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene hinzugezogen werden.
- (5) Personelle Veränderungen bei den Mitgliedern werden dem Ausschussesekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die anderen Ausschussmitglieder über die Änderung.
- (6) Eine Liste der Organisationen, die im Begleitausschuss vertreten sind, wird der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt und wird auf der Website des ESF Plus im Land Bremen veröffentlicht.
- (7) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Sofern erstattungsfähige Reisekosten anfallen, ist das Bremische Reisekostengesetz anzuwenden.

§ 3 Vorsitz und Sekretariat

Den Vorsitz führt ein/e Vertreter:in der ESF-Verwaltungsbehörde. Die ESF Verwaltungsbehörde erfüllt auch die Aufgaben des Ausschussesekretariats. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Verwaltungsbehörde technische Hilfe zur Verfügung stellen.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr auf Initiative des Vorsitzes zusammen, wenn erforderlich häufiger. Die Sitzungen finden grundsätzlich im Fördergebiet statt.
- (2) In Abstimmung mit der Europäischen Kommission beruft die/der Vorsitzende den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern und gegebenenfalls den anderen Teilnehmenden 15 Arbeitstage vor der Sitzung übermittelt. Die Mitglieder können vor der Sitzung Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Änderungs- oder Anpassungsanträge zu dem Operationellen Programm sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden und der Europäischen Kommission zu übermitteln.
- (3) Auf Vorschlag der Verwaltungsbehörde kann der Begleitausschuss für die Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen und hierfür stimmberechtigte Mitglieder einsetzen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden an den Begleitausschuss übermittelt. Für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) Die Beratungen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften vom Ausschussesekretariat gefertigt und den Mitgliedern innerhalb von 20 Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Begleitausschuss untersucht

- a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
- b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
- c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
- d) die in Artikel 58 Absatz 3 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1;
- e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
- h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
- i) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend;
- j) Informationen bezüglich der Umsetzung des Beitrags des Programms zu dem Programm „InvestEU“ gemäß Artikel 14 oder der im Einklang mit Artikel 26 übertragenen Mittel, falls zutreffend.

Was die aus dem EMFAF unterstützten Programme betrifft, so wird der Begleitausschuss zu etwaigen von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert und nimmt dazu Stellung, sofern er dies für erforderlich hält.

(2) Der Begleitausschuss genehmigt

- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d; die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sowie etwaige diesbezügliche Änderungen werden der Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens 15 Arbeitstage vor der Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;
- b) die jährlichen Leistungsberichte für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme sowie die abschließenden Leistungsberichte für aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds, dem JTF und dem EMFAF unterstützte Programme;
- c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26; hiervon ausgenommen sind die aus dem EMFAF unterstützten Programme.

(3) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

§ 6 Beschlussfassung und Unterrichtung

- (1) Stimmberechtigt sind die in § 2 Absatz 1 genannten Mitglieder des Begleitausschusses mit je einer Stimme.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Fragen, die die finanzielle und haushaltsmäßige Verantwortung der Abteilung Arbeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Europa betreffen, kann nicht gegen seine Stimme entschieden werden.
- (4) Die/der Vorsitzende unterrichtet die Europäische Kommission sowie die für die Durchführung des Operationellen Programms und der Strukturinterventionen verantwortlichen Stellen über alle Entscheidungen oder Empfehlungen des Ausschusses. Über die Unterrichtung anderer Stellen trifft der Begleitausschuss jeweils gesonderte Entscheidungen.
- (5) In dringenden Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwingend rechtfertigen oder wenn kurzfristig keine Sitzung stattfinden kann, kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung (Umlaufverfahren) einleiten. In einem elektronischen Schreiben an alle Mitglieder sind dabei der Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen darzulegen. Die Mitglieder können sich innerhalb von 25 Kalendertagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes äußern. Das Fristende ist im Schreiben zu bestimmen. Wenn erforderlich, kann einvernehmlich mit allen Mitgliedern eine kürzere Frist vorgesehen werden. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens berichtet der Vorsitz nach Abschluss des Verfahrens. Ein Mitglied kann die Einberufung des Begleitausschusses verlangen, wenn die Angelegenheit nicht im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden kann.

§ 7 Interessenskonflikte

- (1) Ein/e Vertreter:in eines Mitglieds des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann für
 - die Person selbst,
 - einer angehörigen Person,
 - die/der Partner:in,
 - eine Unterorganisation oder ein Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - oder eine vom Mitglied kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person.



EUROPÄISCHE UNION

Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa



Freie
Hansestadt
Bremen

- (2) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung einer Person nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreter:in zu Stande kommt, ist unwirksam.

§ 8 Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung ist auf der konstituierenden Sitzung am 25.03.2021 beschlossen worden. Sie ist damit in Kraft getreten. Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht über das Programm. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.